



Wissenswertes zum Auskunfts- und Einsichtsrecht

1 Inhalt

Art. 17 Datenschutzgesetz¹ gewährt jeder Person das Recht, vom öffentlichen Organ zu erfahren, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Das öffentliche Organ muss auf Verlangen Einsicht in die Personendaten gewähren, die Bezeichnung der Datensammlung durch die Stelle ist unerheblich. Es bezieht sich auf alle in einer Datensammlung vorhandenen Angaben, die sich auf die gesuchstellende Person beziehen.

2 Voraussetzungen

Der Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die Personendaten erstreckt sich auf Bearbeitungen von Personendaten über die eigene Person. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass die betroffene Person ein (grundsätzlich schriftliches) Gesuch um Auskunft und Einsicht einreicht und sich über ihre Identität (Pass, Identitätskarte) ausweist. Die Person, welche Auskunft bzw. Einsicht verlangt, muss kein Interesse an der Auskunftserteilung nachweisen oder geltend machen. Allerdings kann die Frage nach dem Interesse relevant sein, wenn eine Interessensabwägung vorgenommen werden muss oder wenn der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Verwendung des Auskunftsrechts geprüft werden muss.²

3 Unentgeltlichkeit der Auskunft

Das Gesuch um Auskunft und Einsicht ist in der Regel unentgeltlich zu behandeln.³ Es handelt es sich um ein Kernelement des Datenschutzgesetzes, weshalb hohe Hürden an eine allfällige Kostenpflicht gestellt werden müssen. Abweichungen davon bedürfen der Angabe eines besonderen Grundes, weshalb der konkrete Fall das «übliche» oder «normale» Vorgehen nicht zulässt. Gebühren können in zwei Fällen zulässig sein:

- Die Auskunftserteilung ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Dieser liegt vor, wenn das Verwaltungshandeln das übliche Hervorholen und Kopieren eines Dokuments oder einzelner Aktenstücke erheblich überschreitet.
- Der gesuchstellenden Person wurden die gewünschten Auskünfte in den vergangenen 12 Monaten bereits mitgeteilt, und sie kann kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunft nachweisen.

Die Grundlagen für eine allfällige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen ergeben sich primär aus Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ und der Verwaltungsgebührenverordnung⁵ sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung⁶. Selbst bei hohem Aufwand können jedoch höchstens CHF 300 verlangt werden.

¹ sGS 142.1, abgekürzt DSG.

² Rizvi / Risi, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2019, N 59 zu Art. 16 VRP.

³ Art. 19 DSG.

⁴ sGS 951.1, abgekürzt VRP.

⁵ sGS 821.1, abgekürzt VGV.

⁶ sGS 821.5.



4 Frist und Form der Auskunft

Die Auskunft hat in der Regel schriftlich zu erfolgen, wobei eine Frist von 30 Tagen als angemessen erachtet wird. Mündliche Auskunft kann erteilt werden. Diese genügen nur, wenn die gesuchstellende Person einverstanden ist. Die Auskunft muss schriftlich erteilt werden, wenn es die gesuchstellende Person verlangt. Schriftlichkeit ist aber auch dem öffentlichen Organ zu empfehlen, da es für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beweispflichtig ist.⁷ Die schriftliche Auskunft kann auch elektronisch erfolgen, wobei die notwendige Verschlüsselung zu beachten ist. Die Auskunft soll in allgemeinverständlicher Form erfolgen. Fachausdrücke sind zu erklären, Feldbeschreibungen einer Datenbank mitzuliefern.

5 Ausdrücke, Kopien, Versand

Die gesuchstellende Person hat Anspruch auf den postalischen Versand von Ausdrucken oder Kopien der sie betreffenden Aktenstücke; zumindest muss ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Einsicht vor Ort Kopien anzufertigen. Der Versand rechtfertigt eine Kostenerhebung nicht, da dieser im Fall einer Auskunftserteilung grundsätzlich erforderlich ist.

6 Beschränkung des Rechts

Das öffentliche Organ kann das Recht auf Auskunft und Einsicht beschränken, wenn:

- öffentliche Interessen überwiegen,
- schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen oder
- ein formelles Gesetz die Beschränkung vorsieht.

Einschränkungen müssen auf jeden Fall verhältnismässig sein. Sie sind auf das zeitlich und sachlich unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Bei einer Abweisung des Gesuchs muss das öffentliche Organ eine anfechtbare Verfügung erlassen.⁸

7 Kontakt

- Kanton: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
 - Tel: 058 229 14 14
 - E-Mail: datenschutz@sg.ch
- Gemeinden: www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html

Juni 2023

⁷ Art. 3 Abs. 3 DSG.

⁸ Art. 23 DSG i.V.m. Art. 24 f. VRP.